

09.02.2017 | Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung

Arbeiten trotz Krankschreibung: Darf man das überhaupt?



Haufe Online Redaktion



Trotz Krankschreibung arbeiten? Ist der Arbeitnehmer wieder gesund, ist die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kein Hindernis.
Bild: MEV-Verlag, Germany

Nicht ganz fit und dennoch im Büro: Dieses Phänomen gibt es häufig in Unternehmen. Ist jedoch vorzeitiges Arbeiten trotz Krankschreibung erlaubt? Was sagt das Gesetz? Und wie steht es mit dem Versicherungsschutz? Worauf Arbeitgeber achten müssen.

Wichtige Termine, Fristen, unerledigte Dinge: Es gibt einige Gründe, weshalb Arbeitnehmer zur Arbeit kommen, obwohl sie eigentlich ins Bett gehören. Aber es gibt auch die Fälle, in denen Beschäftigte zwar krank geschrieben sind, aber durchaus in der Lage sind, ihren Job auszuüben – also arbeitsfähig sind. Ein Überblick zu den arbeitsrechtlichen sowie versicherungsrechtlichen Voraussetzungen.

Arbeiten trotz Krankschreibung: Was sagt das Gesetz?

Grundsätzlich gilt, dass eine Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung kein Arbeitsverbot ist, sondern lediglich eine vom Arzt gemachte Prognose über den zu erwartenden Krankheitsverlauf. Von daher kann ein Arbeitnehmer prinzipiell trotz einer Krankschreibung wieder arbeiten, wenn er sich wieder gesund und arbeitsfähig fühlt.

Auch versicherungsrechtlich ergeben sich keine Bedenken, gemäß den Regelungen für die Unfallversicherung in §§ 2 Abs. 1 Nr.1 sowie 8 Abs. 2 SGB VII und für die Krankenversicherung in § 5 Abs. 1 Nr. 1 SGB V. Anderes gilt für **Beschäftigungsverbote, wie sie beispielsweise für Schwangere gelten können.**

Fürsorgepflicht Arbeitgeber: Was ist erforderlich?

Ist der Arbeitnehmer jedoch arbeitsunfähig und setzt ihn der Arbeitgeber dennoch ein, so kann er gegen seine Fürsorgepflicht verstoßen und sich schadensersatzpflichtig machen. Von Arbeitsunfähigkeit spricht man, wenn der Arbeitnehmer objektiv nicht mehr in der Lage ist, die ihm nach dem Arbeitsvertrag obliegende Arbeit zu verrichten oder Gefahr läuft, durch die Arbeit in absehbarer Zeit seinen Zustand zu verschlimmern.

Kommt ein offiziell noch krank geschriebener Arbeitnehmer vorzeitig wieder zur Arbeit, sollte der Arbeitgeber sich vergewissern, ob der Mitarbeiter tatsächlich einen einsatzfähigen Eindruck macht. Ist dies der Fall, so muss er keine ärztliche Bescheinigung über die Arbeitsfähigkeit fordern, es genügt die Erklärung des Arbeitnehmers.

Gesundschreibung verlangen bei Zweifeln?

Denn auch wenn eine Gesundschreibung immer mal wieder von Arbeitgebern gefordert wird – im deutschen Gesundheitswesen gibt es eine solche grundsätzlich nicht. Ist der Arbeitnehmer offensichtlich topfit kann er auch trotz Krankschreibung einfach wieder arbeiten. Schließlich handelt es sich bei der Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung lediglich um eine Prognose.

Falls aber **besondere Umstände die Vermutung nahelegen**, dass der Arbeitnehmer noch nicht wieder arbeitsfähig ist, muss der Arbeitgeber notfalls im Rahmen seiner Fürsorgepflicht den Betriebsarzt einschalten oder anderweitig den Gesundheitszustand des Arbeitnehmer überprüfen lassen. In diesem Fall kann eine ärztliche Bestätigung erforderlich sein, die den Arbeitnehmer für arbeitsfähig erklärt.

Auch der Arbeitnehmer hat Pflichten

Der Arbeitnehmer darf seine Arbeitsunfähigkeit dem Arbeitgeber nicht verheimlichen, erklärt Rechtsanwalt Marc Spiegelberger im Interview zu den Rechten und Pflichten des Arbeitnehmers bei Krankheit. Auch ihn trifft eine Fürsorgepflicht. Wenn absehbar ist, dass er mit einer vorzeitigen Arbeitsaufnahme seine Genesung gefährdet oder gar den Krankheitszustand verschlimmert, sollte er die Dauer der voraussichtlichen Arbeitsunfähigkeit abwarten. Auch in seiner Freizeit sollte er nichts unternehmen, was seine Genesung gefährdet, muss aber nicht die ganze Zeit in der Wohnung bleiben. Was der Arbeitnehmer bei Krankschreibung darf und was nicht.

Arbeiten trotz Krankschreibung: Versicherungsschutz bleibt

Ein Mitarbeiter, der trotz Krankschreibung seine Arbeit vorzeitig wieder aufnimmt, hat den üblichen Versicherungsschutz in der gesetzlichen Unfallversicherung ebenso wie in der Krankenversicherung. Der Versicherungsschutz umfasst auch die Wege zum Betrieb. Ratsam ist allerdings eine vorherige Kontaktaufnahme zum Arbeitgeber, falls der Arbeitnehmer trotz Krankmeldung wieder arbeiten möchte, damit im Zweifel klar ist, dass es sich um einen Wegeunfall handelt.

Alle Beiträge zum Thema "Arbeitsunfähigkeit" finden Sie auf dieser Themenseite.